



Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen vom 31.03.2025

in der Fassung der dritten Änderung vom 27.02.2026

Auf Grund der amtlich festgestellten Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz werden die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet und bekannt gegeben.

A. Der Verfügungsteil A der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 31.03.2025 in der zweiten Änderungsfassung vom 22.09.2025 wird hinsichtlich der festgelegten Restriktionsgebiete wie folgt geändert:

I. Verkleinerung der Sperrzone I und Aufhebung von Schutz- und Hochrisikokorridor- SPN Süd:

- a.** Die **Sperrzone I** wird verkleinert und umfasst nun folgende Gemarkungen bzw. Teile dieser Gemarkungen, welche unter <https://www.lkspn.de/aktuelles/afrikanische-schweinepest.html> einzusehen sind.

Gemeinde/Stadt	Gemarkung
Schenkendöbern	Teile der Gemarkungen Grano/Granow, Schenkendöbern, Atterwasch, Kerkwitz/Kefkojce und Groß Gastrose
Guben	Teile der Gemarkung Guben und Schlagsdorf, Bresinchen und Deulowitz
Jänschwalde/ Janšojce	Teile der Gemarkung Grießen/Grěšna und Horno
Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca)	Teile der Gemarkungen Briesnig/Rjasnik, Weißagk, Klein Bademeusel, Bohrau/Bórow, Groß Bademeusel, Forst (Lausitz)/ Baršć (Łužyca), Naundorf/ Glinsk, Mulknitz/ Małksa, Klein Jamno und Groß Jamno
Groß Schacksdorf- Simmersdorf	Teile der Gemarkung Groß Schacksdorf

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE 75 SPN 00000076898

BIC: WELADED1CBN

IBAN: DE88 1805 0000 3403 0000 86



Die Sperrzone I umfasst den Bereich des **Schutzkorridors SPN Ost**, welcher durch zwei feste, schwarzwildsichere Zäune abgegrenzt ist und entlang der Bundesgrenze nach Polen verläuft.

- II. Der in der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 31.03.2026 festgelegte Hochrisikokorridor Ost bleibt als Sperrzone II bestehen.

III. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen unter A.I und II wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG).

Widerspruch und Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

IV. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

B. Begründung

I. Sachverhalt

Seitdem in der Gemarkung Sembten im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa am 10. September 2020 ein an der Afrikanischen Schweinepest (ASP) verendetes Wildschwein gefunden und der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest erstmalig amtlich festgestellt wurde, erfolgen intensive amtliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, welche nach der Verordnung (EU) 2016/429 als Tierseuche der Kategorie A eingestuft ist und staatlich bekämpft werden muss.

Ende März 2024 wurden im Rahmen der amtlichen Fallwildsuche die letzten ASP-positiven Wildschweinknochenreste südlich der Bundesautobahn 15 gefunden und am 29. März 2024 amtlich bestätigt. Der letzte ASP-Nachweis bei frischem Fallwild außerhalb der Schutz- und Hochrisikokorridore datiert auf den 31.01.2024.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 i.V.m. § 38 Abs. 11 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 21. November 2018 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) vom 17. Dezember 2001 in



Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) vom 8. Juli 2020 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 07. April 2021 in der zurzeit geltenden Fassung.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinäramt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 i.V.m. § 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit dieser Allgemeinverfügung weitere Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/ Chóšebuz vom 31.01.2013, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tierschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus/Chóšebuz wahr.

Zu. A. I und II (Festlegung der Restriktionsgebiete):

Entsprechend Art. 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinäramt ein Gebiet als Sperrzone II (analog gefährdetes Gebiet) sowie ein angrenzendes Gebiet als Sperrzone I (analog Pufferzone) festgelegt.

Die intensive amtliche Fallwildsuche mit Menschenketten, Drohnen und speziellen Kadaversuchhundegespannen sowie die Beseitigung infizierter Kadaver und Reduzierung der Schwarzwildpopulation führten zu einer Tilgung der Tierseuche. In der Folge sind Restriktionen aufzuheben. Dem kommt der Landkreis durch die Aufhebung der Sperrzone I an der Grenze zu Sachsen (dem Schutz- und Hochrisikokorridor SPN-Süd) nach.

Der Hochrisikokorridor SPN-Ost als Sperrzone II erklärt sich im noch immer unklaren Seuchengeschehen im Nachbarmitgliedstaat Polen. Es ist davon auszugehen, dass die Tierseuchenlage im



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Nachbarmitgliedstaat nach wie vor unkontrolliert ist und eine permanente Gefahr des Wiedereintrages der ASP nach Deutschland birgt. Der Hochrisikokorridor nach Polen umschreibt den nach Polen hin ungezäunten Teil des Landkreises. Wildschweine aus Polen können ungehindert die Neiße passieren und die ASP somit leicht nach Deutschland einschleppen. In diesen Gebieten müssen demnach weiterhin Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen erfolgen um eine Früherkennung zu ermöglichen und den Wiedereintrag der ASP zu verhindern. Gleiches, jedoch mit geringeren Restriktionen behaftet, gilt für den Schutzkorridor-Ost. Dieser Bereich muss bis auf weiteres schwarzwildfrei gehalten und ständig überwacht bleiben. Die Schwarzwildfreiheit in Kombination mit der Entnahme von Monitoringproben von noch vorkommendem Schwarzwild sollen den flächigen Wiedereintrag der ASP nach Deutschland bzw. eine Früherkennung, sollte dieser doch erfolgen, verhindern.

Zu A.III. (sofortige Vollziehung)

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet.

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Reduzierung der Restriktionsgebiete und damit verbunden die den Bürger in seiner Handlungsfreiheit einschränkenden Verbote und Auflagen im öffentlichen Interesse sind. Das Interesse eines Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs steht nicht im Verhältnis zum öffentlichen Interesse.

Zu. A.VI. (Inkrafttreten)

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung eines Restriktionsgebietes sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.



Landkreis Spree-Neiße / Wokrejs Sprjewja-Nysa

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

C. Rechtsbehelf

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa**, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Barść (Łużyca) schriftlich einzulegen.

Es ist auch möglich den Widerspruch in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 9a Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes oder zur Niederschrift zu erheben gem. § 70 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Der Widerspruch ist in diesem Fall über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Hinweis:

Ein Widerspruch per einfacher E-Mail entspricht nicht der gesetzlich geforderten Form.

Forst (Lausitz)/Barść (Łużyca), 27.02.2026

Im Auftrag

Dr. Kröber
Amtstierarzt